Richtlinien der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zur Förderung der der außerschulischen Jugendarbeit

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz 3

1.2 Rechtsgrundlage 3

1.3 Träger der Maßnahme 4

1.4 Anerkennung der Bedingungen 4

2. Förderungsbereich

2.1 Bildungsmaßnahmen 4

2.2 Sportliche Maßnahmen 4

2.3 Jugendbegegnung besonderer Art 4

2.4 Freizeitmaßnahmen 4

2.5 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern 4

2.6 Materialanschaffung für Bildung und Freizeit 4

2.7 Bau, Einrichtung und Bewirtschaftung von Jugendfreizeitstätten (Gruppenräume, Jugendräume, Jugendzentren, Jugendtreffs) in freier Trägerschaft 4

2.8 Bau, Einrichtung und Bewirtschaftung von Stätten der Jugendbegegnungen in öffentlicher Trägerschaft 4

3. Von der Förderung ausgeschlossenen Maßnahmen 5

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Bildungsmaßnahmen 5

4.2 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern 6

4.3 Sportliche Maßnahmen 6

4.4 Jugendbegegnungen besonderer Art 6

4.5 Freizeitmaßnahmen 6

4.6 Materialbeschaffung 6

4.7 Bau, Einrichtung und Bewirtschaftung von Jugendfreizeitstätten in freier Trägerschaft 7

Seite

5. Höhe der Zuschüsse

5.1 Abend- und Tagesseminare 7

5.2 Wochenend- und Mehrtagsseminare 7

5.3 Mitarbeiterschulungen 7

5.4 Jugendbegegnungen besonderer Art (Internationale Begegnungen) 7

5.5 Freizeitmaßnahmen 7

5.6 Einrichtung und Herrichtung von Jugendfreizeitstätten in freier Trägerschaft
…..und Bewirtschaftungskosten 7

5.7 Materialien 8

6. Antrags- und Nachweisverfahren

6.1 Bildungsmaßnahmen, sportliche Maßnahmen, Jugendbegegnungen
besonderer Art, Freizeitmaßnahmen, Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern 8

6.2 Bau, Einrichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen in freier Trägerschaft 8

6.3 Materialanschaffung und Bewirtschaftungskosten 8

7. Altersbegrenzung 8

8.Vergabeverfahren 8

9. Inkrafttreten

Richtlinien der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zur Förderung der der außerschulischen Jugendarbeit

1.Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Die **Gemeinde Rehlingen-Siersburg** gewährt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit Zuschüsse für Maßnahmen, die geeignet sind, den Jugendlichen zu einer kritischen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit in der Gesellschaft heranzubilden und ihm die Möglichkeit zu bieten, seine Anlagen und Fertigkeiten zu entfalten.

Zuschüsse erhalten auf Antrag alle Vereine und Jugendgruppen, die sich nachweislich mit Jugendarbeit und Jugendpflege im Sinne dieser Richtlinien beschäftigen.

Dies sind:

a) Organisationen die die öffentliche Anerkennung „jugendpflege- treibend“ haben.
b) Vereinigungen, Arbeitskreise, Gemeinschaften Jugendlicher, die in Form verbandsgebundener, offener Jugendtreffs oder Jugendzentren arbeiten.
c) Jugendgruppen, die nicht unter a) und b) fallen, sofern sie offensichtlich jugendpflegerisch tätig sind.
d) Jugendorganisationen von Vereinen und verbänden, die nicht unter a), b) oder c) fallen.

Soweit andere Stellen (Landesjugendamt, Kreisjugendamt, Institutionen, Verbände) Mittel für den gleichen Zweck zur Verfügung stellen, sind diese in Anspruch zu nehmen und bei der Antragstellung anzugeben. Für die zu fördernden Maßnahmen sind von den Trägern Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und im Finanzierungsplan nachzuweisen.

1.2 Rechtsgrundlage

Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt zur zu Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien nur insoweit gewährt, als das der Finanzierungsplan ein
Defizit aufweist.
Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen.

1.3 Träger der Maßnahme

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahme ist deren Träger. Dieser muss in der Jugendpflege erfahren sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuschüsse bieten.

1.4 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendungen erkennt der Träger diese Richtlinien verbindlich an.

2. Förderungsbereich

Zur Unterstützung der Jugendarbeit werden insbesondere gefördert:

2.1 Bildungsmaßnahmen

a) Politische Bildung
b) Soziale Bildung
c) Musische Bildung

2.2 Sportliche Maßnahmen

2.3 Jugendbegegnungen besonderer Art

(u.a deutsch-französische Begegnungen)

2.4 Freizeitmaßnahmen

a) Fahrten
b) Lager
c) Wanderungen

2.5 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern

2.6 Materialanschaffung für Bildung und Freizeit

2.7 Bau, Einrichtung und Bewirtschaftung von Jugendfreizeitstätten (Gruppenräume, Jugendräume, Jugendzentren, Jugendtreffs) in freier Trägerschaft

2.8 Bau, Einrichtung und Bewirtschaftung von Stätten der Jugendbegegnung in öffentlicher Trägerschaft

3. Von der Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien

3.1 Maßnahmen

a) geschlossener Schulklassen.
b) von Vereinen, Verbänden, Gruppen, soweit sie der spezifischen Ausbildung dienen, weil diese im Rahmen der Kulturförderung berücksichtigt werden.
c) deren Programme ausschließlich von Reisebüros oder Reisegesellschaften durchgeführt werden, also kommerziellen Charakter haben.
d) von Parteien, ihren Untergliederungen und ihren Jugendorganisationen.

3.2 Veranstaltungen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter trägt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen werden gefördert in Form von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Politische Bildung
   Politische Maßnahmen sollen verantwortungsbewusste und kritische Persönlichkeiten für die Aufgabe in Staat und Gesellschaft auf demokratischer Grundlage heranbilden.
b) Soziale Bildung
   Soziale Bildungsmaßnahmen sollen das Verständnis für den sozialen Bereich des gesellschaftlichen Lebens wecken und zu einem persönlichen Einsatz hinführen.
c) Musische Bildung
   Musische Bildungsmaßnahmen sollen die natürlichen und künstlerischen Fähigkeiten der jungen Menschen wecken und fördern.

Seminare

Seminare sind Maßnahmen, bei denen in der Regel in Form von Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Arbeitskreisen gearbeitet wird.

Abendseminare

Bezuschusst werden Abendseminare mit mindestens 4 ½ Stunden, wobei diese Stunden auf mehrere Abende verteilt werden können.
Gleichgestellt ist ein Tagesseminar mit mindestens 4 ½ Stunden.

Wochenendseminare

Wochenendseminare mit mindestens 6 Stunden werden gefördert. Wochenendseminare gelten als 1 ½ tägige Seminare.

Mehrtägige Seminare

Erst nach einer Seminardauer über 24 Stunden hinaus kann der zweite Tag angerechnet werden.

4.2 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern

Die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern kann nur gefördert werden, wenn sie nach diesen bestimmten Formen der Seminare durchgeführt wird. Die Teilnehmer müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

4.3 Sportliche Maßnahmen

Sportliche Maßnahmen sollen den Jugendlichen körperlich ertüchtigen. Unter diese Förderung fallen alle Maßnahmen außerhalb des normalen Spiel- und Trainingsbetriebes.

4.4 Jugendbegegnungen besonderer Art

Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene sollen dem Zweck des Gedankenaustausches, der Gemeinschaftsbildung und der Völkerverständigung dienen.

4.5 Freizeitmaßnahmen

a) Fahrten

Jugendfahrten sollten einen bestimmten Lehrauftrag beinhalten.

b) Lager

Ein Jugendlager soll den Gemeinschaftsgeist der Jugendlichen unter sich fördern und ein festes Programm haben.

c) Wanderungen

Wanderungen dienen der Verbundenheit des Heimatgedankens (Lehrwanderungen, vogelkundliche Wanderung, naturkundliche Wanderung usw.)

4.6 Materialbeschaffung

Die für die Durchführung für Bildung und Freizeit erforderlichen Materialien können bezuschusst werden.

4.7 Bau, Einrichtung und Bewirtschaftung von Jugendfreizeitstätten

Bezuschusst werden nur Heime, Freizeitstätten, Jugendzentren, die für Jugendliche gebaut, hergestellt oder eingerichtet werden und ihnen auch überwiegend zum Gebrauch zur Verfügung stehen

5. Höhe der Zuschüsse

5.1 Abend- und Tagesseminare

Zuschüsse werden in Höhe von 25% höchstens 25€ der Kosten gewährt.

5.2 Wochenend- und Mehrtagesseminare

Wochenendseminare gelten als 1 ½ tägige Seminare. Eine Bezuschussung erfolgt mit 1,50€ pro Teilnehmer und Tag, maximal jedoch für 8 Tage und 25 Teilnehmer.

5.3 Mitarbeiterschulungen

Mitarbeiterschulungen werden mit 2,50€ pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

5.4 Jugendbegegnungen besonderer Art (internationale Begegnungen)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 1,25€ pro tag und Teilnehmer im Inland und 1,50€ im Ausland gewährt, je Maßnahme höchstens 350€ (Inland) und 400€ (Ausland).

5.5 Freizeitmaßnahmen

a) Fahrten und Lager u.ä.: 1€ pro Tag und Teilnehmer, höchstens 250€ für alle Teilnehmer.
b) Wanderungen: 0,50€ pro Tag und Teilnehmer, höchstens 25€ für alle Teilnehmer.

Ergänzung: Aktionen usw. kulturelle Angebote können bezuschusst werden (Kindertheater, -feste usw.). Eine Bezuschussung kann bis zur Höhe des Defizits (Eintrittsgelder), höchstens mit 50€ pro Tag und Aktion bezuschusst werden.

5.6 Einrichtung und Herrichtung von Jugendfreizeitstätten in freier Trägerschaft

Hier kann, jeweils nach Haushaltslage, ein Höchstbetrag von 1500€ als Zuschuss gewährt werden.

Bewirtschaftungskosten (Räumlichkeiten von freien Trägern)

Die Gemeinde übernimmt bis zu 50%, jedoch höchstens 250€ pro Jahr der Bewirtschaftungskosten (Miete, Heizung, Strom, Wasser) von Jugendräumen.

5.7 Materialien

Materialien, die für jugendpflegerische Maßnahmen benötigt werden, hierunter fallen nicht Uniformen und Instrumente, werden zu 25€%, höchstens jedoch 125€ pro Jahr, der Kosten beim örtlichen Jugendverband oder öffentlichen Jugendbegegnungsstätte bezuschusst.

6. Antrags- und Nachweisverfahren

6.1 Bildungsmaßnahmen, sportliche Maßnahmen, Jugendbegegnungen besonderer Art, Freizeitmaßnahmen, Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern

Die Voranträge zu diesen Maßnahmen sind auf entsprechenden Vordrucken, die bei der Gemeinde erhältlich sind, vorzunehmen und sollen bis 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Sozialarbeiter der Gemeinde eingegangen sein.

Für diese Maßnahmen sind kurze Programmvorhaben hinzuzufügen. Der Verwendungsnachweis einschl. eines Berichtes und der Teilnehmerliste ist bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

6.2 Bau, Einrichtung und Herrichtung von Jugendfreizeitstätten in freier Trägerschaft

Für diese Maßnahme sind die Vorhaben detailliert zu bezeichnen und mit Kostenschätzungen sowie Finanzierungsangaben zu versehen. Die Anträge für das kommende Jahr sollen bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres eingereicht sein.

6.3 Materialanschaffung und Bewirtschaftungskosten

Die Nachweise der entstandenen Kosten sind bei der Verwaltung einzureichen.

7. Altersbegrenzung

Das Alter für die Teilnehmer an bezuschussfähigen Maßnahmen wird auf 21 Jahre begrenzt. Pro angefangene 7 Jugendliche unter 21 Jahren wird ein Betreuer über 21 Jahre unter den gleichen Bedingungen bezuschusst. Bei Mitarbeiterschulungen gibt es keine Altersgrenze nach oben.

8. Vergabeverfahren

Die Zuschüsse für **Materialanschaffung, Bewirtschaftungskosten, Bildungsmaßnahmen, sportliche Maßnahmen, Jugendbegegnungen besonderer Art, Freizeitmaßnahmen, Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern** werden nach Prüfung der Anträge durch die Verwaltung vergeben. Die Zuschüsse für die Maßnahmen **„ Bau und Herrichtung von Jugendgruppenräumen und Jugendfreizeitstätten in freier Trägerschaft“** und die Durchführung der **„Jugendfreizeiteinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft“** werden vom Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und soziale Angelegenheiten beschlossen.